

# Allgemeine Vertragsbedingungen der Korrektur-Fee GbR

Stand 1. September 2002



## §1 Allgemeines

Für das jeweilige Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.

Alle Rechtsgeschäfte erfolgen auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen.

## §2 Zustandekommen des Vertrages

Ein Vertrag kommt zustande, wenn das ausgefüllte Auftragsformular dem Auftragnehmer zugegangen ist und im Falle der Auftragsannahme dem Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Auftrags per E-Mail eine Auftragsbestätigung über die zu korrigierenden bzw. redigierenden Dokumente übermittelt worden ist.

## §3 Art und Umfang der Bearbeitung

§3.1 Der Auftraggeber gibt im Auftragsformular oder in gesonderter schriftlicher Erklärung genau an, welche Art der Bearbeitung er wünscht. Wird vom Auftraggeber die bewusst verwendete Abweichung von der Schreibweise entsprechend DUDEN gewünscht, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Nur in diesem Fall wird die abweichende Schreibweise beibehalten und nicht korrigiert.

§3.2 Korrekturen in Papiervorlagen werden vom Auftragnehmer entsprechend den gängigen Korrekturzeichen-Regelungen ausgeführt. Liegt der zu bearbeitende Text als Datei vor, werden die Korrekturen bzw. Ergänzungen/Änderungen direkt in die Datei eingearbeitet. Auf Wunsch geschieht dies mit besonderer Kennzeichnung.

§3.3 Die Rücksendung des bearbeiteten Textes erfolgt entsprechend der Versandart, die der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer bei Auftragserteilung vereinbart hat.

## §4 Auftragsberechnung

Grundlage für die Berechnung nach Aufwand ist die jeweils gültige Preisliste.

## §5 Haftung des Auftragnehmers

§5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bearbeitung so sorgfältig auszuführen, dass möglichst keine Unrichtigkeiten im Text verbleiben. Für sachliche, fachliche oder inhaltliche Mängel, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wird keinerlei Haftung übernommen.

§5.2 Verbleiben nach erfolgter Bearbeitung erhebliche Mängel, so hat der Auftraggeber sofern er bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (**Unternehmer**), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist - den Mangel unter möglichst genauer Beschreibung innerhalb von 10 Tagen zu reklamieren. Gleichzeitig ist dem Auftragnehmer durch den Auftraggeber eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung innerhalb der Frist fehl, verliert der Auftragnehmer entsprechend der Bedeutung des Mangels zur Gesamtdienstleistung des Auftragnehmers seine Vergütungsansprüche. Erfolgt innerhalb der genannten Frist keine Reklamation, so gilt die Bearbeitung als anerkannt.

## §5.3 Haftung

§5.3.1 Schadensersatzansprüche gegenüber uns, unseren Arbeitnehmern und/oder unseren Erfüllungsgehilfen, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen und die nicht Schadensersatz für die Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit zum Inhalt haben, sind – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen. Gleichgültig ist, ob sie aus Vertragsverletzung oder der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (z.B. §§ 280, 241 Abs. 2 BGB), aus unerlaubter Handlung, auch aus der Haftpflicht des Produzenten (wegen Konstruktions-, Produktions- und Informationsfehlern sowie Fehlern bei der Produktbeobachtung z.B. § 823 BGB) herrühren. Nicht ausgenommen ist die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz.

§5.3.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) wird auch für Fahrlässigkeit eines Organs oder leitender Angestellter gehaftet, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung greift nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit ein.

§5.3.3 In Fällen der zulässigen Haftungsbeschränkung bei nichtgrober Fahrlässigkeit beträgt der vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden höchstens 100% vom Auftragswert.

§5.3.4 Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besteht uneingeschränkt.

§5.3.5 Die unbeschränkte Haftung gilt auch im Falle des Fehlens von Eigenschaften, die ganz ausnahmsweise zugesichert sind.

§5.3.6 Die obige Haftungsbeschränkung gilt auch bei Softwareschäden, die durch den Gebrauch bearbeiteter Disketten sowie Dateien beim Auftraggeber entstehen.

## §6 Vertraulichkeit

§6.1 Der Auftragnehmer sichert zu, alle Daten streng vertraulich zu behandeln, sie nur zum Zweck der Korrektur zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Eine vollständige Vertraulichkeit insbesondere bei Kommunikation in elektronischer Form zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kann nicht garantiert werden. Beispielsweise kann nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugte Dritte auf übermittelte Texte in Netzwerken Zugriff nehmen. Der Auftragnehmer haftet für solche Zugriffe Dritter nicht.

§6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, unter anderem zur Sicherung der Rückübersendung oder Rückübermittlung des Textes eine Sicherungskopie zu erstellen und diese bis zum Ablauf eventueller Ansprüche auf-zubewahren.

## §7 Dauer der Bearbeitung, Haftung bei Verzögerungen

§7.1 Bearbeitung der Texte wird grundsätzlich schnellstmöglich vorgenommen.

§7.2 Bei Auftragserteilung kann ein Abgabetermin für die vorzunehmenden Leistungen vereinbart werden.

§7.3 Erkennt der Auftragnehmer während der Bearbeitung, dass der vereinbarte Termin von ihm nicht eingehalten werden kann, wird er versuchen, den Auftraggeber schnellstmöglich hierüber zu informieren.

§7.4 Im Falle einer Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese vom Auftragnehmer nicht eingehalten, kann der Vertrag seitens des Auftraggebers fristlos gekündigt werden; Vergütungsansprüche des Auftragnehmers erlöschen in diesem Fall.

## §8 Rechnung, Fälligkeit

§8.1 Das Honorar für die Bearbeitung wird unverzüglich nach Fertigstellung der Bearbeitung fällig und ist zahlbar zu dem in der Rechnung angegebenen Datum. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen (§ 288 Abs. 1, S. 1 n. F. BGB) zu berechnen.

§8.2 Bei einem Auftragswert, der €300 übersteigt, ist bei Auftragserteilung vom Auftraggeber ein Honorarvorschuss in Höhe von 30% des voraussichtlichen Gesamthonorars an den Auftragnehmer zu überweisen.

## §9 Schlussbestimmungen

§9.1 Alle Änderungen zu diesem Vertragswerk und alle Sondervereinbarungen müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

§9.2 Sind oder werden Teile dieser Bedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung gilt einvernehmlich als durch eine solche ersetzt, die unter Berücksichtigung der Interessenlage dem gewünschten und wirtschaftlichen Zweck zu erreichen am besten geeignet ist.

§9.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts (UN-Kaufrecht) Anwendung.

§9.4 Gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (**Unternehmer**), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Öhringen.

